

An das Ordnungsamt der Stadt / Gemeinde

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach §24 Abs.1 der 1. SprengV zum Erwerb und Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die oben genannte Ausnahmegenehmigung für den Erwerb und die Durchführung eines Feuerwerks der Kategorie 2 außerhalb der gesetzlich zugelassenen Zeit.

Datum / Uhrzeit: _____

Veranstaltungsort: _____

Anlass des Feuerwerks: _____

Bereitstehende Sicherheitsvorkehrungen: _____

Der Erwerb, die Durchführung und der Abbrand erfolgt durch folgende verantwortliche Person:

Verantwortliche Person _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift

Hinweise und Tipps zum erfolgreichen Antrag:

- Der Antrag sollte spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei der zuständigen Stadt / Gemeinde vorliegen. Zuständig ist immer das Ordnungsamt der jeweiligen Stadt / Gemeinde, wo das Feuerwerk abgebrannt werden soll.
- Die Genehmigung ist kostenpflichtig und kostet, je nach Aufwand der Behörde, zwischen 30,- und 200,- Euro (SprengKostV, Abschnitt I Ziffer 20f).
- Das Feuerwerk muss bis in den Wintermonaten bis spätestens 22:00 Uhr beendet sein. In den Monaten Mai, Juni und Juli darf das Feuerwerk bis 23:00 Uhr abgebrannt werden. In den restlichen Sommermonaten muss das Feuerwerk um 22:30 Uhr beendet sein. Achten Sie auch bei der Anmeldung auf die passende Uhrzeit.
- Wenn Sie die Genehmigung vorliegen haben, können Sie damit bei uns Ihr Feuerwerk erwerben.
- Wird das Feuerwerk nicht auf ihrem eigenen Grundstück abgebrannt benötigen Sie, am besten schriftlich, das Einverständnis des Grundstückseigentümer.
- Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden die das 18. Lebensjahr bereits erreicht hat. Diese Person steht auch als "Verantwortliche Person" in ihrem Antrag.
- Klären Sie vorher ab ob brandempfindliche Objekte, Naturschutzgebiete, Flugplätze, etc. im Umkreis von 200 m sind. Dies ist ebenfalls bei der Entscheidungsfindung ausschlaggebend. Das Abrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sind nach §23 Abs. 1 der 1. SprengV verboten.
- Stellen sie mindestens zwei 6KG ABC Feuerlöscher bereit und achten sie darauf, dass diese eine gültige Zulassung haben.
- Sollte der Antrag abgelehnt werden, können Sie immer noch einen Pyrotechniker mit dem Abbrand des Feuerwerks beauftragen.
- Denken Sie auch an die Haftung für Schäden durch das Feuerwerk und sprechen Sie vorher mit Ihrer Privathaftpflichtversicherung ob diese gedeckt werden.
- Errichten Sie um den Abbrennplatz eine Absperrung (z.B. mit Absperrband) in alle Richtungen und halten Sie einen Sicherheitsabstand von mindestens 20 Metern ein. Stellen Sie ausreichend Löschmittel und einen Verbandkasten bereit.
- Entfernen Sie stets Ihre Abfälle wenn Sie wieder ein Feuerwerk dort schießen möchten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer 0211 / 74 958 138-0 zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit ihrem Feuerwerk.